Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5	Ausgegeben Düsseldorf, den 13. Mai							
	Inhalt Seite Seite ber die Versorgungslasten gemäß Satzung für die Verwaltung des A-GENS-Fonds							
Information übor die Versergungsl	_	eite						
		149	Satzung für die Verwaltung des A-GENS-Fonds Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen	102				
Lineare Besoldungserhöhung		149	Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg					
Evangelische Schulseelsorge der I im Rheinland in der Schule		150	C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 19. – 21. September 2016	153				
Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages übe die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule			Generalversammlung 2016 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	154				
Rheinland-Westfalen-Lippe	1	151	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	154				
Urkunde über die Herstellung der Verbindung zwischen der Evar Kirchengemeinde Baumholder	ngelischen		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	154				
Kirchengemeinde Reichenbach	h 1	152	Personal- und sonstige Nachrichten	155				

Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO für 2014

1318163 Az. 98-51

Düsseldorf, 6. April 2016

Für den Jahresabschluss 2014 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

Der gemäß Anlage 18 zu § 120 Absatz 1 KF-VO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte, Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag **31.12.2014** 1.012.462.029,76 Euro.

Das Landeskirchenamt

Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten im kirchlichen Dienst wird auf die Bekanntmachung des Finanzministeriums B 2100 – 143 – IV 1, B 3000 – 4.21 – IV C 1 vom 23. Dezember 2015 verwiesen. Die Bekanntmachung ist im Ministerialblatt des Landes Nordrhein Westfalen Nr. 1 vom 8. Januar 2016, Seite 1, veröffentlicht.

Das Landeskirchenamt

Anlage 1 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung - Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit nach § 5 (gültig ab 1. Juni 2015)

I. Grundgehalt (§§ 4, 5 PfBVO)

Das Grundgehalt beträgt monatlich						
Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro	Besoldungsgruppe A 13 Euro				
4	3.233,63					
5	3.385,93	3.782,95				
6	3.538,23	3.947,38				
7	3.690,53	4.111,83				
8	3.792,06	4.221,46				
9	3.893,59	4.331,09				
10	3.995,13	4.440,73				
11	4.096,67	4.550,38				
12	4.198,18	4.660,01				

Lineare Besoldungserhöhung

Nr. 1307404 Az. 15-01-0

Düsseldorf, 11. April 2016

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. März 2016 folgenden Beschluss gefasst:

"Die Anlagen 1 bis 3 zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie die Anlage zur Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst werden beschlossen."

Die entsprechenden Anlagen werden nachstehend bekannt gegeben.

II. Familienzuschlag, Unterschiedsbetrag (§§ 4, 10, 34 PfBVO)

 Der Familienzuschlag beträgt monatlich in der Stufe 1

125,82 Euro.

- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 107,57 Euro,
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende Stufen) um je 335,19 Euro.

III. Zulagen (§§ 4, 5a, 6 PfBVO)

1. Die Zulage nach § 5a Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich

340,00 Euro.

2. Die Zulage nach § 6 Abs. 1 PfBVO beträgt monatlich

85,09 Euro.

IV. Ephoralzulage (§§ 4, 6 PfBVO)

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweiligen Stufe.

Superintendentinnen und Superintendenten, die am 1. März 2008 bereits dieses Amt inne hatten und nach diesem Termin wiedergewählt werden, erhalten ab 1. Juni 2015 eine Ephoralzulage in Höhe von 712,00 Euro.

Abweichend davon erhalten Superintendentinnen und Superintendenten der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe. Assessorinnen und Assessoren der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen ihrer regelmäßigen Besoldung und der Besoldungsgruppe A15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweils erreichten Dienstaltersstufe.

Anlage 2 Besoldungssätze der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach § 5 Abs. 3 PfBVO (gültig ab 1. Mai 2014)

I. Grundgehalt

Das Grundgehalt beträgt monatlich				
Stufe	Besoldungsgruppe A 12 Euro			
4	3.233,63			
5	3.385,93			
6	3.538,23			
7	3.690,53			
8	3.792,06			
9	3.893,59			
10	3.995,13			
11	4.096,67			
12	4.198,18			

II. Familienzuschlag, Zulage

Die Familienzuschläge und die Zulagen richten sich nach Anlage 1 Abschnitt II und III.

Anlage 3

zur Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung – Vikarsbezüge –

(gültig ab 1. Januar 2014)

für Vikarinnen und Vikare, deren Vorbereitungsdienst nach dem 28. Februar 1999 begonnen hat

- I. Grundbetrag (§ 16 Abs. 2 und 3 PfBVO)
- 1.318,85 Euro
- II. Familienzuschlag (§ 16 Abs. 2 PfBVO)

Der Familienzuschlag richtet sich nach Anlage 1 Abschnitt II.

Anlage

zu Artikel 7 Absatz 6 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst)

(gültig ab 1. Juni 2015)

Stufe	A10 +	A11 +	A12 +	A13 +	A14 +
3	116,45	72,92	93,22	34,05	
4	117,73	81,52	96,26	46,27	
5	118,99	90,10	99,30	58,47	
6	120,25	98,70	102,35	70,67	205,23
7	121,52	107,29	105,40	82,87	215,84
8	122,36	113,02	107,42	91,00	238,55
9	123,20	118,75	109,44	99,13	261,24
10	214,05	124,49	111,47	107,26	283,95
11	224,90	130,22	113,50	115,39	306,65
12		135,93	115,52	123,54	329,35

Evangelische Schulseelsorge der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Schule

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat 2015 beschlossen, für den Ausbau der Schulseelsorge an staatlichen Schulen einen Betrag in Höhe von 250.000 Euro zur Verfügung zu stellen. Von diesem Betrag werden eine Fachstelle beim Päd.-Theologischen Institut inkl. der Koordinierungsaufgaben sowie Sachkosten finanziert.

Präambel

"Evangelische Schulseelsorge

- ist ein von der evangelischen Kirche getragenes Angebot an Menschen und Gruppen in der Schule,
- bietet Rat und Hilfe sowie religiös-ethische und liturgischspirituelle Begleitung im sinn-stiftenden Horizont des christlichen Glaubens,
- steht im seelsorgerlichen Einzelgespräch unter einem besonderen Schutz,

- vernetzt sich mit anderen psychosozialen Diensten und Seelsorgeakteuren in der Schule und ist auch Partnerin der schulischen Krisenintervention.
- leistet einen Beitrag zu einer am Bedarf und den Lebenslagen der Schülerinnen und Schülern orientierten humanen Schulkultur und ist damit Teil einer sorgenden Schulgemeinschaft.1"

Richtlinien

zur Vergabe von Zuschüssen für Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge in der Schule/im Bereich der Schule

1. Verwendung des Zuschusses

Zu den Aufgaben der Evangelischen Schulseelsorge in der Schule gehören:

- a) alle in der Schule Lernenden, Lehrenden und Mitarbeitenden, die Begleitung beanspruchen, zu stärken und mit ihnen gemeinsam neue Perspektiven entdecken,
- Hilfe bei akuten Krisen, wie schwere Krankheit, Unfälle und Gewalttaten, Tod und Trauer von Schulangehörigen und deren Familien,
- c) die Zusammenstellung und Entwicklung von Materialien, Unterrichtsmodellen und Projektvorschlägen,
- d) Aufbau eines Netzwerkes zur Ermöglichung und Förderung des Austausches von Erfahrungen, Ideen und Materialien zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern verschiedener Schulen.

2. Gegenstand der Bezuschussung

Zur Durchführung von Maßnahmen der Evangelischen Schulseelsorge im Sinne der Ziffer 1 in der Schule können gefördert werden:

- a) Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungsveranstaltungen,
- b) seelsorgerliche Angebote von Schulpfarrerinnen und -pfarrern im Gestellungsvertrag,
- c) Anlass- und projektbezogene Unterstützung,
- d) Erstellung von Materialien und Medien.

Für die o.g. Maßnahmen können auch Entlastungsstunden für Lehrkräfte mitfinanziert werden.

3. Voraussetzungen der Bezuschussung

- Antragsberechtigt sind die Kirchenkreise der EKiR. Dem Antrag ist ein Beschluss des jeweiligen Leitungsorgans beizufügen.
- b) Bestandteil des Antrages ist eine Projektskizze mit theoretischer Begründung und ein Kosten- und Finanzierungsplan. Für den Antrag ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht.
- Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet der Vergabeausschuss. Hierzu erarbeitet der Vergabeausschuss Kriterien zur Bezuschussung der jeweiligen Zuschüsse.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.

4. Zusammensetzung des Vergabeausschusses

Dem Vergabeausschuss gehören an je eine Vertreterin oder ein Vertreter:

- der Abteilung IV,
- der Bezirksbeauftragten,
- ¹ Zitat aus dem Orientierungsrahmen der Evangelischen Schulseelsorge EKD von August 2015.

- des P\u00e4dagogischen-Theologischen Instituts in Bonn-Bad Godesberg,
- der Schulreferate.
- aus dem Arbeitsbereich Seelsorge.

Der Ausschuss tagt zweimal im Jahr. Den Vorsitz führt die Vertreterin/der Vertreter der Abteilung Bildung des Landeskirchenamtes.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse gem. Ziff. 2 sind schriftlich an das Landeskirchenamt in Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten. Die Höhe des zu vergebenden Gesamtzuschusses richtet sich nach dem im Haushaltsplan der Landeskirche -PTI- festgesetzten Betrag.

- a) Stichtage für den Antragseingang sind der 31. März bzw. der 30. September des jeweiligen Jahres.
- Die Geschäftsführung für den Vergabeausschuss liegt beim Landeskirchenamt.

6. Bewilligung

Die Bewilligung eines Zuschusses erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid. Diesen erlässt das Landeskirchenamt. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

7. Nachweis der Verwendung

Der Zuschussempfänger hat die Verwendung entsprechend dem Bewilligungsbescheid sechs Wochen nach Abschluss des Projektes dem Landeskirchenamt als Verwendungsnachweis mit einer detaillierten Projektabrechnung einschließlich Belegen vorzulegen. Ein Projektbericht der durchgeführten Maßnahmen, der Angaben zur Evaluation beinhaltet, wird dem Verwendungsnachweis beigefügt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Vierter Vertrag zur Änderung des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

vom 16. März 2016, 9. März 2016 und 17. März 2016

Auf Grund des § 64 Absatz 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe beschließen die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche nach Anhörung des Kuratoriums den Kirchenvertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, zuletzt geändert am 15. Oktober 2013, 6. September 2013 und 29. August 2013, KABI. W 2013, S. 251), wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderung des Vertrages

Der Vertrag über die Errichtung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2003/21. Juli 2003/29. Juli 2003 (KABI. W 2003, S. 328), zuletzt geändert am 15. Oktober 2013, 6. September 2013 und 29. August 2013, KABI. W 2013, S. 251) wird wie folgt geändert:

- 1) Im Titel und der Präambel wird jeweils das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
- In § 1 wird das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt. Vor dem Wort "University" wird das Wort "Protestant" eingefügt.
- In § 2 Absatz 1 wird das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
- 4) § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Fachhochschule" wird durch das Wort "Hochschule" ersetzt. Die Wörter "Sozialwesens, der Pflege und den Zusatzstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie" werden durch "Sozial- und Gesundheitswesens sowie der Gemeindepädagogik und Diakonie" ersetzt.

5) § 5 wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

6) § 15 wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

7) § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

- 8) § 48 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort "Zusatzstudiengang" durch "Studiengang" ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort "Zusatzstudiengang" durch "Studiengang" ersetzt.
- 9) In § 54 Satz 1 wird das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.
- 10) In § 55 wird das Wort "Fachhochschule" durch das Wort "Hochschule" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Bielefeld, den 9. März 2016

Siegel Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Detmold, den 17. März 2016

Siegel Lippische Landeskirche

Der Landeskirchenrat

Urkunde

über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Baumholder und der Evangelischen Kirchengemeinde Reichenbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Baumholder und die Evangelische Kirchengemeinde Reichenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. März 2016

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für die Verwaltung des A-GENS-Fonds

Vom 27. November 2015

Die Kirchenleitung hat auf Grund von Artikel 148 Absatz 3 Buchstabe k) der Kirchenordnung in ihrer Sitzung am 27. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kirchengemeinden und Kirchenkreise haben sich verpflichtet, die Arbeit an sozialethischen Fragen der Bio-, Gen- und Medizintechnik in der Evangelischen Kirche im Rheinland mit finanziellen Mitteln zu unterstützen. Diese Mittel sowie weitere für diesen Zweck gegebene Zuwendungen Dritter werden in einem Fonds als zweckgebundene Rücklage der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt.

§ 1 Verwendungszweck

- (1) Aus dem Fonds können Hilfen an kirchliche Körperschaften und mit diesen verbundenen Gruppen gewährt werden, die an sozialethischen Fragen der Bio-, Gen- und Medizintechnik arbeiten.
- (2) Zu aktuellen Themen können Gutachten in Auftrag gegeben werden, deren Kosten aus dem Fonds finanziert werden.

§ 2 Vergabe der Mittel

- (1) Aus dem Fonds sollen in der Regel nur Zuschüsse zu den Projektkosten gewährt werden.
- (2) Die Verwendung der Mittel ist innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss des Projektes nachzuweisen.

- (3) Werden die Mittel nicht in voller Höhe oder dem Zwecke entsprechend nachgewiesen oder erfolgt der Nachweis nicht fristgerecht, sind diese Mittel zurückzuzahlen.
- (4) Die Bewilligung der Mittel kann von Auflagen abhängig gemacht werden. Über die Vergabe entscheidet das Landeskirchenamt.
- (5) Anträge können an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, gerichtet werden.

§ 3 **Zinsen und rückfließende Mittel**

Zinsen und rückfließende Mittel werden dem Fonds zugeführt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 26. Juni 1997 außer Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 2015

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 98 Abs. 3 Kirchenordnung folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Bildungswerkes im Kirchenkreis Duisburg vom 13. Juni 2014 (KABI. S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 entfällt.

Siegel

Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden die Absätze 3, 4 und 5.

§ 2

Die Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Duisburg, den 14. November 2015

Evangelischer Kirchenkreis Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 4. April 2016 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landskirchenamt

C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 19. – 21. September 2016

1316448 Az. 13-56-3

Düsseldorf, 23. März 2016

l. C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 19.– 21. September 2016

Die nächste Prüfung für C-Kirchenmusikerinnen und C-Kirchenmusiker findet vom 19. bis 21. September 2016 in Düsseldorf statt.

Die C-Prüfung wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015 (KABI. S. 188) durchgeführt.

Der **Zulassungsantrag** ist mit den erforderlichen Unterlagen **(§ 7 der C-Prüfungsordnung)** spätestens bis zum **29. Juli 2016** an den Prüfungsausschuss für Kirchenmusik, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, zu richten.

Da sich auf Grund einer Novellierung der C-Prüfungsordnung im vergangenen Jahr die Voraussetzungen der Zulassung und damit auch die Anforderungen bei den einzureichenden Unterlagen geändert haben, wird zwecks Antragstellung um Benutzung der vorgegebenen **Antragsformulare** gebeten. Diese können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir-lka.de) anfordern.

Über die Zulassung entscheidet nach § 8 der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss. Die Zulassung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 der Prüfungsordnung nicht vorliegen. Die Zulassung soll versagt werden, wenn die erforderlichen Unterlagen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 der Prüfungsordnung unvollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt werden.

II. Zuerkennung der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker im Geltungsbereich des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 in der Fassung des Ausführungsgesetzes vom 9. Januar 1997 (KABI. S. 65 und 68) kann angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit besitzt. Die Zuerkennung setzt das Bestehen der C-Prüfung und die Kirchenmitgliedschaft voraus. Eine weitere Voraussetzung für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist die Teilnahme an einer eintägigen Einführungstagung in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Bei dieser Veranstaltung erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Überblick über die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland, ihrer kirchenmusikalischen Verbände sowie über ihre Rechte und Pflichten gemäß der geltenden Ordnungen und Gesetze. Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag.

Bitte verwenden Sie für Ihren Zuerkennungsantrag ausschließlich unser Antragsformular. Dieses können Sie von den regionalen C-Ausbildungsleitungen oder von Herrn Janssen (pascal.janssen@ekir-lka.de) anfordern.

Die nächste Einführungstagung findet am 22. September 2016 in Düsseldorf statt. Hierzu ist eine Anmeldung erfor-

derlich. Der Besuch der Veranstaltung steht darüber hinaus allen Interessierten offen. Einige Wochen vor der Einführungstagung erhalten die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Einladungsschreiben mit entsprechenden Informationen.

Bei Rückfragen steht Ihnen Herr Janssen, Durchwahl -422, pascal.janssen@ekir-lka.de, zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Umschrift des Kirchensiegels der Gesamtkirchengemeinde:

Ev. Gesamtkirchengemeinde St. Wendel



Generalversammlung 2016 Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank

1316936 Az. 93-71

Düsseldorf, 30. März 2016

Wir weisen darauf hin, dass die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG - KD-Bank am

22. Juni 2016

um 10.00 Uhr im Kongresszentrum Westfalenhallen in Dortmund stattfindet.

Das Landeskirchenamt

Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengemeindebereiches St. Wendel:

Ev. Gesamtkirchengemeinde St. Wendel Bereich St. Wendel



Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

1318018

Az. 02-10-11:1502510 Düsseldorf, den 6. April 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Nathanel-

Kirchengemeinde Köln-Bilder-

stöckchen

Umschrift des Kirchensiegels: EV. NATHANAEL KIRCHEN-

GEMEINDE KÖLN-BILDER-

STÖCKCHEN

Umschrift des Kirchensiegels des Kirchengemeindebereiches Niederlinxweiler:

Ev. Gesamtkirchengemeinde St. Wendel

Bereich Niederlinxweiler



Das Landeskirchenamt



Das Landeskirchenamt

1318652

Az. 02-10-11:1505418 Düsseldorf, 8. April 2016

Kirchengemeinde: Evangelische Gesamtkirchen-

gemeinde St. Wendel

Saar-Ost Kirchenkreis:

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1318018

Az. 02-10-11:1502510

Düsseldorf, den 6. April 2016

Das bisherige Siegel der Evangelischen Nathanael-Kirchengemeinde Köln-Bilderstöckchen, Kirchenkreis Köln-Nord,

wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1318652 Az. 02-10-11:1505418

Düsseldorf, 8. April 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Wendel, Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1318652 Az. 02-10-11:1505418

Düsseldorf, 8. April 2016

Das Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Niederlinxweiler, Kirchenkreis Saar-Ost, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. April 2016 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Reichenbach, Kirchenkreis Obere Nahe, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2016 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Unterbarmen-Süd, Kirchenkreis Wuppertal, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.



Ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserm Herrn. Römer 8,38.39

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Professor Dr. Armin-Ernst Buchrucker am 10. Februar 2016 in Wuppertal, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wuppertal-Elberfeld, geboren am 29. Januar 1923 in Wuppertal-Elberfeld, ordiniert am 27. März 1949 in Wuppertal.

Pfarrer i.R. Wilhelm Drühe am 25. Februar 2016 in Mettmann, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, geboren am 20. April 1932 in Anrath, ordiniert am 26. Januar 1964 in Wankendorf.

Pfarrer i.R. Karl-Theodor Münzenberg am 8. Februar 2016 in Kamp-Lintfort, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Lintfort, geboren am 29. März 1933 in Sangerhausen, ordiniert am 12. Juni 1960 in Dülken.

Pfarrer i.R. Wilfried Neirich am 11. Dezember 2015 in Hamminkeln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Büderich, geboren am 29. April 1927 in Duisburg, ordiniert am 1. Oktober 1961 in Mülheim a.d. Ruhr.

Pfarrer i.R. Karl August Vedder am 7. Februar 2016 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Haan, geboren am 26. November 1936 in Velbert, ordiniert am 5. Dezember 1965 in Duisburg-Hamborn.

Pfarrer i.R. Hans Währisch am 4. März 2016 in Essen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Wiehl, geboren am 19. November 1928 in Gladbeck, ordiniert am 6. Juli 1958 in Wetzlar-Niedergirmes.

Pfarrer i.R. Dr. Günter Wolf am 1. Januar 2016 in Köln, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Rodenkirchen, geboren am 5. Februar 1927 in Winz, Kreis Hattingen, ordiniert am 21. August 1955 in Unna.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Oberndorf im Kirchenkreis Braunfels sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine neue Pfarrerin/einen neuen Pfarrer. Der Stellenumfang beträgt 75%. Davon 50% schwerpunktmäßig in der Kirchengemeinde Oberndorf, welche pfarramtlich verbunden ist mit der Nachbargemeinde Burgsolms. Die weiteren 25% des Stellenumfangs umfassen die Ausübung der Seelsorge in der Neurologischen Klinik in Burgsolms. Die Gemeinde in Oberndorf hat ca. 1.300 Gemeindemitglieder. Der Heidelberger Katechismus ist in Gebrauch. Oberndorf gehört zur Stadt Solms und liegt in den Ausläufern des Taunus. Kindergarten, Grund- und

Gesamtschulen (Burgsolms) sind vorhanden. Der Ort ist verkehrsgünstig gelegen (B49 und A45). Die volkskirchlich geprägte Gemeindearbeit zeichnet sich durch eine gute Integration in das Ortsleben aus. Gemeinsam mit Vereinen und Einrichtungen der Stadt Solms werden zahlreiche Veranstaltungen und Projekte durchgeführt. Die Gemeinde bietet ein aktives Presbyterium, eine wunderschöne kleine Kirche am Solmsbach und viel Raum zur eigenen Gestaltung. Es gibt ferner einen Organisten, eine Sekretärin und Küsterdienste in der Gemeinde; alle in Teilzeit. Das Presbyterium wünscht sich für ihre Pfarrstelle eine aufgeschlossene Person, die sich in die Gemeindearbeit einbringen kann und auch neue eigene Impulse zu setzen vermag. Der Dienst von 50% in der Gemeinde erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrstelleninhaber aus Burgsolms. Die 25% des Dienstumfangs in der Neurologischen Klinik in Braunfels umfassen die Seelsorge an Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden der Klinik, Gottesdienste und Andachten (auch mit Abendmahl) nach Absprache mit der Klinik und der katholischen Seelsorge. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Krankenhauspersonal und den diakonischen Einrichtungen der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar wird erwartet. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Informationen gibt ihnen gerne: Pfarrer Michael Perko, Tel. (0 64 42) 92 166, E-Mail: michael.perko@ekir.de. Das Presbyterium bittet um schriftliche Bewerbungen bis 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die: Evangelische Kirchengemeinde Oberndorf über die Superintendentur des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 35578 Wetzlar.

In der Luther-Kirchengemeinde im Kirchenkreis Düsseldorf ist sofort die erste Pfarrstelle in vollem Dienstumfang (100% oder zweimal 50%) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Das Presbyterium der Gemeinde wünscht sich Bewerberinnen und Bewerber, die in kollegialer und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Arbeitsbereiche einer Großstadtgemeinde begleiten und hierbei auf Menschen zugehen wollen. Das Presbyterium wünscht sich Leitungskompetenz mit Emotionalität und Stabilität. Die Gemeinde erwartet Freude an der Predigt und eine kreative Gottesdienstgestaltung. Die Schwerpunkte Jugendarbeit und Arbeit mit Erwachsenen verschiedenen Alters sollen mit Engagement mitgetragen werden. Insbesondere wird die Begleitung alter und kranker Menschen im Altenkreis und in verschiedenen Pflegeheimen gewünscht. In der Gemeinde wird ein teamorientierter Konfirmandenunterricht praktiziert. Die seit vielen Jahren bestehende ökumenische Zusammenarbeit soll fortgesetzt werden. Die Gemeinde begleitet die religionspädagogische Arbeit von fünf sozialpädagogischen Einrichtungen inklusive einer Jugendfreizeiteinrichtung (TOT), die in Kooperation mit unserer Nachbarkirchengemeinde als EjuBi (Evangelische Jugend Bilk) geführt wird. In der Gemeinde befindet sich eine evangelische Grundschule, in der regelmäßig Schulgottesdienste stattfinden. Was sich in der Gemeinde bewährt hat, soll fortgesetzt werden. Hierzu zählen die regelmäßigen Dienstbesprechungen der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der regelmäßige Austausch im Pfarrteam, die Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Andachts- und Gottesdienstformen. Ebenso ist das Presbyterium gespannt auf neue Ideen und Schwerpunkte, die das Gemeindeleben bereichern können. Bei alldem wird Wert gelegt auf eine lebendige und lebensnahe Vermittlung von Glaubensinhalten. Die Gemeinde umfasst drei Pfarrbezirke in den Stadtteilen Bilk, Flehe und Volmerswerth, am südlichen Rand der Innenstadt zwischen Bilker Bahnhof, Rhein

und Universität. In den Räumlichkeiten der Gemeinde findet die Arbeit der Evangelischen Studierendengemeinde statt. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind über die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, zu richten an: Evangelische Lutherkirchengemeinde, Kopernikusstraße 9b, 40223 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Prof. Dr. Jacob Joussen (jacob.joussen @evdus.de) oder bei Pfarrer Ralf Breitkreutz, Tel. (0211) 39 38 37 (ralf.breitkreutz@evdus.de) und auf der Homepage www.lutherkirche-duesseldorf.de.

In der Auferstehungsgemeinde Duisburg-Süd ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. In der Kirchengemeinde ist der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Gemeinde wünscht sich als Pfarrerin/ Pfarrer eine Persönlichkeit, die in einem lebendigen Glauben an Jesus Christus gegründet ist, sich dem biblisch-reformatorischen Evangelium verpflichtet weiß und dies in einer einladenden, auf Gemeindeaufbau zielenden Verkündigung umsetzt sowie die geistliche Begleitung von Einzelnen und Gruppen wahrnimmt. Die Gemeinde hat sich in der Vergangenheit neu aufgestellt und die vier Standorte auf zwei reduziert, ohne die Präsenz in den zugehörigen Stadtteilen aufzugeben. Die beiden Gemeindezentren sind in den letzten Jahren modern gestaltet, großzügig aus- und umgebaut worden und bieten ausreichend Platz und Möglichkeiten zu vielfältigem gemeindlichen Leben. Mit der Umsetzung der, vom Presbyterium erarbeiteten Gemeindesatzung wurde begonnen; es bedarf noch der weiteren Ausgestaltung. Dazu erhoffen wir uns vom neuen Pfarrstelleninhaber Impulse und Zusammenwirken mit allen gemeindlich Engagierten. Das Gemeindegebiet umfasst insgesamt sechs Stadtteile im Süden Duisburgs, die zum Teil räumlich getrennt sind und ein breites soziales Spektrum aufweisen. Zum Bezirk der 2. Pfarrstelle gehören die Stadtteile Huckingen und Hüttenheim mit rund 3.100 Gemeindemitgliedern (Gesamtgemeinde 5.400). In Huckingen gibt es ein Gemeindezentrum, zu dem auch das Pfarrhaus sowie ein zweigruppiger Kindergarten gehören. Mit dem zweigruppigen Kindergarten in Ungelsheim ist dieser in einem Familienzentrum verbunden, das eine, in der Region hoch angesehene Arbeit leistet. Der Gemeindebereich verfügt über eine umfangreiche Infrastruktur, sehr gute Verkehrsverbindungen und vielfältige Freizeitmöglichkeiten. Der Duisburger Süden ist ein bevorzugtes Wohn- und Zuzugsgebiet, in dem junge Familien der mittleren Generation wohnen. Kooperationen mit den Grundschulen sowie die Zusammenarbeit mit den katholischen Schwestergemeinden gehören zu den Tätigkeitsfeldern der Gemeinde wie auch die Teilnahme am christlich-muslimischen Dialog. Die von den Maltesern getragenen Einrichtungen - ein Krankenhaus, zwei Altenheime und ein Hospiz - werden in gemeinsamer Verantwortung von den beiden Pfarrstelleninhabern seelsorgerlich betreut. Zu den Aufgaben der neuen Pfarrerin/des neuen Pfarrers gehören neben den Gottesdiensten der Gemeinde die Seelsorge im Pfarrbezirk, der Konfirmandenunterricht und die Begleitung des Kindergartens. Darüber hinaus wird die Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit in der Gemeinde erwartet. Beim großen ehrenamtlichen Engagement in der Gemeinde kann von hoher Eigenverantwortung der Beteiligten ausgegangen werden. Die Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen gehört zu den besonders wichtigen Aufgaben; in diesem Bereich sind nachhaltige Förderung und weitergehende Vernetzung erwünscht. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinungsdatum des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Duisburg, Pfarrer Armin Schneider, Am Burgacker 14–16, 47051 Duisburg, an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Rainer Kaspers, Sandmüllersweg 33, 47259 Duisburg, Tel. (02 03) 729 77 02. Nähere Auskünfte erhalten Sie von der stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums, Frau Petra Grzegorek, Tel. (02 03) 78 25 51, und der Kirchmeisterin, Helga Kluth, Tel. (02 03) 78 55 21. Weitere Informationen sind über die Homepage der Gemeinde www.ev-auferstehungsgemeinde. de erhältlich.

Im Kirchenkreis Essen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 8. kreiskirchliche Pfarrstelle für den Bereich der Krankenhausseelsorge (Stellenumfang 75%) durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Der Arbeitsbereich der Pfarrstelle ist das Alfried-Krupp-Krankenhaus Rüttenscheid (AKK Rü). Eigentümerin ist die Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung. Das AKK Rü umfasst 12 Fachabteilungen mit rund 580 Betten - u.a. interdisziplinäre Intensivstation mit ca. 20 Betten, Stroke Unit, IMC, Brust-, Darm-, Gefäßzentrum, interdisziplinäres onkologisches Zentrum, Neurozentrum, Gynäkologie und Geburtshilfe sowie eine ausgewiesene Neuroradiologie. Das AKK Rü sichert weitgehend die medizinische Grundversorgung der süd-westlichen Essener Stadtteile. Auf Grund der ausgewiesenen medizinischen Schwerpunkte und der hervorragenden Ausstattung hat das Krankenhaus im Bereich der elektiven Aufnahmen einen überregionalen, teilweise deutschland- bzw. europaweiten Einzugsbereich. Angeschlossen sind ein MVZ und eine KV-Notfallpraxis, eine Krankenpflegeschule und ein ambulanter Hospizdienst. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/der gerne und offen auf Patienten, Angehörige und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeht. Sie/Er sollte die Fähigkeiten haben, die Arbeit in eigener Verantwortung zu strukturieren und selbstständig auszuführen. Dazu gehört auch eine gewisse zeitliche Flexibilität. Ein eigenes Büro ist vorhanden. Sie/ Er trifft auf zwei katholische Kolleginnen/Kollegen. Die Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit und die Fähigkeit dazu sind daher unerlässlich. Auf dem Krankenhausgelände befindet sich die sog. Altenhof-Kapelle. Die regelmäßigen Gottesdienste sind gut besucht und werden ins Patientenfernsehen übertragen. Begrüßenswert wäre Erfahrung im interreligiösen Dialog und multikultureller Arbeit. Ebenso gehört medizin-ethische Kompetenz zum Stellenprofil. Ein bestehendes Ethik-Komitee mit monatlichen Sitzungen und jährlich im Durchschnitt 15 bis 20 Ethik-Konsilen freut sich auf ihre Mitarbeit. Die künftige Stelleninhaberin/Der künftige Stelleninhaber sollte die bestehende Arbeit der Ehrenamtlichen unterstützen und begleiten. Am AKK Rü existiert eine aktive Gruppe von zzt. ca. 20 Grünen Damen und Herren. Die Teilnahme an den wöchentlichen Palliativbesprechungen (Onkologie) ist ebenso erwünscht wie eine gute Zusammenarbeit mit dem ambulanten Hospizdienst (u.a. auch Gestaltung der Gedenkgottesdienste), dem Sozialdienst und der Kunsttherapie. Die Ortsgemeinden sind an der Krankenhausseelsorge interessiert. Eine fallbezogene Zusammenarbeit ist selbstverständlich. Ein offenes Ohr für die Anliegen und Sorgen der Mitarbeitenden ist selbstverständlich. Die Mitarbeit im Essener Konvent der Krankenhausseelsorger/innen wird erwartet, ebenso die Beteiligung an dem bestehenden Rufbereitschaftssystem für mehrere Essener Kliniken und dem Predigtverbund mit dem Uni Klinikum. Eine dem Arbeitsgebiet entsprechende Qualifikation/Zusatzausbildung ist erforderlich. Zzt. wird im Kirchenkreis an der Konzeption der Essener Krankenhausseelsorgelandschaft gearbeitet. Im Rahmen dieser Konzeptionsentwicklung ist die Veränderung bzw. Anpassung von Stellenprofilen und Einsatzorten möglich. Der Wohnsitz der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers ist in Essen zu nehmen. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis behilflich. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Auskünfte erteilt Assessorin Erika Meier, Tel. (02 01) 22 05 -210. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab dem Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Kirchenkreis Essen, z.H. von Assessorin Erika Meier, III. Hagen 39, 45127 Essen.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kalk-Humboldt, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einem Dienstumfang von 100% auf Grund des Ruhestandseintritts des Pfarrstelleninhabers neu zu besetzen. Die Gemeinde umfasst die Kölner Stadtteile Kalk, Humboldt und Gremberg mit insgesamt rund 38.000 Einwohnern und einer heterogenen Bevölkerungsstruktur. Die Kirchengemeinde hat ca. 4.500 Mitglieder und zwei Gottesdienststätten. Sie ist vor fünf Jahren durch Fusion entstanden. Unser modernisiertes Gemeindehaus bietet vielfältige Möglichkeiten zur Gemeindearbeit. Die Leitgedanken der diakonisch ausgerichteten Gemeinde sind Offenheit, Wertschätzung, Vertrauen und Zuverlässigkeit. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der auf Menschen zugeht und offen ist für Neues. Gemeindeaufbau und die Arbeit mit jungen Familien sind zentral. An der Gemeindekonzeption wird zurzeit gearbeitet, dies bietet Gestaltungsfreiheit und die Möglichkeit, eigene Akzente zu setzen. Die Arbeit geschieht in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der 2. Pfarrstelle (75% Krankenhausseelsorge im Evangelischen Krankenhaus Kalk und 25% Gemeindearbeit). Krankenhausseelsorge und Gemeinde sind dabei gut vernetzt. Die Gemeinde ist Trägerin einer Einrichtung der Offenen Tür und vielfältiger weiterer Jugendangebote (Zirkus miniMUMM, Hausaufgabenbetreuung, Kinder- und Jugendforum). Die Konfirmandenarbeit wird von einer hauptamtlichen Jugendleiterin unterstützt. Zur Gemeinde gehört eine Kindertagesstätte. Es werden mehrmals im Jahr Familiengottesdienste gefeiert. Ferner finden regelmäßig Schulgottesdienste in den Grundschulen statt. Am Ort gibt es vier Grundschulen, eine Hauptschule und ein Gymnasium. Nicht zuletzt ist aber auch die Seniorenarbeit lebendig und wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden getragen. Es steht eine Dienstwohnung zur Verfügung. Nähere Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Silvia Braun, Tel. (0 21 71) 3 66 58 80, und Pfarrer Dietrich Kamphenkel, Tel. (02 21) 82 89 54 82. Weitere Informationen zur Gemeinde auch über www.ekir.de/kalk/. Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 PStG besitzen. Die Bewerbung ist innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kalk-Humboldt über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Rechtsrheinisch, Kartäusergasse 9-11, 50678 Köln, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum 1. August 2016 zunächst befristet für drei Jahre als Elternzeitvertretung eine Schulreferentin/einen Schulreferenten. Das Schulreferat ist eine Einrichtung der Abteilung Bildung im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf. Zu den Aufgaben gehören die religionspädagogische Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Kontaktpflege zu und Beratung

von Schulleitungen und Schulaufsicht, die Beratung von Religionspädagoginnen und Religionspädagogen, die Beratung von kirchlichen Gremien zum Evangelischen Religionsunterricht und zu bildungspolitischen Fragen sowie der Einsatz für die Sicherung des evangelischen Religionsunterrichts an öffentlichen und privaten Schulen. Wir erwarten Erfahrungen im Unterricht, Vertrautheit mit neueren religionspädagogischen und bildungspolitischen Entwicklungen, Team- und Kommunikationsfähigkeit, Kompetenzen in der Fortbildungsarbeit mit Erwachsenen und die Fähigkeit, Theologie und Pädagogik miteinander in Beziehung zu setzen. Wünschenswert wären schulorganisatorische Erfahrungen. Wir bieten Ihnen eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie die Einrichtungen und Gremien der Abteilung Bildung des Kirchenkreises gerne unterstützen. Es erwartet Sie eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) innerhalb eines Angestelltenverhältnisses. Eine Teilzeitbeschäftigung ist möglich. Ebenfalls ist eine Anstellung im Rahmen eines Beamtenverhältnisses möglich, dies jedoch nur im Rahmen einer Abordnung eines bestehenden Beamtenverhältnisses. Wir freuen uns, wenn Sie sich für die Stelle interessieren. Der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 6. Juni 2016 an den Leiter der Abteilung Bildung im Evangelischen Kirchenkreis Düsseldorf, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, per E-Mail an bewerbung@evdus.de. Nähere Auskünfte erteilen der Schulreferent, Pfarrer Dr. Bruno Schmidt-Späing, Tel. (02 11) 9 57 57-741, und der Leiter der Abteilung Bildung, Pfarrer Dr. Martin Fricke, Tel. (02 11) 9 57 57-740.

Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Gruiten sucht ab dem 1. Oktober 2016 eine Mitarbeiterin/ einen Mitarbeiter für die Kinder- und Jugendarbeit in Teilzeit mit 19,5 Wochenstunden. Wir möchten Kindern und Jugendlichen gemäß unseres Gemeindeleitbildes eine Heimat bieten, in der sie erfahren und entdecken können, was sie glauben dürfen. Dies führte in unserer bisherigen Kinder- und Jugendarbeit zu einem System von Angeboten für alle Altersstufen, das von geschulten und begleiteten Jugendmitarbeitenden maßgeblich getragen wird. Diese treffen sich in einem Mitarbeiterkreis und gestalten unter Anleitung und Begleitung viele der Angebote für Kinder und den kirchlichen Unterricht. Es besteht eine gute Beziehung zur Grundschule und zur OGS, deren Trägerin die Kirchengemeinde ist. Angeboten werden eine Kontaktstunde (3. Klasse) und eine AG. Der kirchliche Unterricht, der für uns Teil der Jugendarbeit ist, findet im 3./4. und 7. Schuljahr statt und soll in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und einem Team von Ehrenamtlichen vorbereitet/gestaltet werden. Im "Voll-fit-Kurs" werden nach der Konfirmation die Nachwuchsmitarbeiter geschult und danach in den Mitarbeiterkreis integriert. Alle ehrenamtlichen Jugendmitarbeiter gestalten im Herbst gemeinsam eine einwöchige Kinderfreizeit, selber eingeladen sind sie zum Pfingstcamp und zu einer kurzen Mitarbeiterfreizeit. Es gibt einen vierteljährlichen Jugendgottesdienst, der von einer Jugendband begleitet wird, die zzt. durch einen Kirchenmusiker geleitet wird. Der Jugendausschuss des Presbyteriums begleitet die Arbeit, regelmäßige Dienstbesprechungen im Kreis der leitenden Hauptamtlichen dienen dem Informationsaustausch und den kurzfristigen Absprachen. Wir wünschen uns eine kommunikative Persönlichkeit, die teamfähig ist, zugleich selbstständig und strukturiert arbeiten kann, ihren christlichen Glauben Kindern und Jugendlichen vermitteln

möchte, Ehrenamtliche begleiten, schulen und anleiten kann, Erfahrung in kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit hat, nach Möglichkeit musikalisch ist, eine für die Arbeit qualifizierende religionspädagogische Ausbildung mitbringt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 15. Juni 2016 an das Presbyterium der Ev.-ref. Kirchengemeinde Gruiten, Pastor-Vömel-Straße 51, 42781 Haan. Auskünfte erteilt die Vorsitzende des Presbyteriums, Frau Christa Borth, Tel. (0 21 04) 6 21 80.

Das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Duisburg ist mit rund 55 Mitarbeitenden Dienstleister für 21 Mandanten, darunter 15 Kirchengemeinden, Verbände sowie kreiskirchliche Körperschaften, Einrichtungen und Werke, Vereine und unselbstständige Stiftungen bei einer Gemeindemitgliederzahl von rund 77.000. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine ständige stellvertretende Geschäftsführerin/einen ständigen stellvertretenden Geschäftsführer (Vollzeit) mit Abschluss der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung oder einer gleichwertigen Qualifikation. Abgeschlossene Zusatzqualifikationen im betriebswirtschaftlichen Tätigkeitsspektrum sind wünschenswert. Die Stelle ist im Zuge eines in Gang gesetzten Restrukturierungsprozesses neu eingerichtet und bietet die Perspektive, die Amtsleitung nach Beginn des Ruhestandes des Geschäftsführers, spätestens im Jahre 2022, zu übernehmen (bewertet derzeit nach A 15 BBesG). Schwerpunkte der Tätigkeit: ständige stellvertretende Geschäftsführung mit dem Schwerpunkt der Dienst- und Fachaufsicht der Verwaltungsmitarbeitenden, der konzeptionellen Entwicklung des Amtes sowie der Koordination der anfallenden Verwaltungsaufgaben und Organisationen der Geschäftsbereiche des Verwaltungsamtes. Eigenverantwortlicher Schwerpunkt Personal- und Organisationsentwicklung einschließlich der Reform der Aufbauorganisation des Verwaltungsamtes, des Aufbaus und der Pflege eines mittelfristigen Personalentwicklungskonzeptes und eines Qualitätsmanagementsystems sowie der Initiierung und Leitung von zeitlich befristeten Projekten. Gremienbetreuung für verschiedene Fachausschüsse und Arbeitsgruppen sowie Haushaltsplanung und Finanzen bei Abwesenheit des Geschäftsführers. Wir erwarten: einschlägige Leitungserfahrung, analytisches und strategisches Denkvermögen, verbunden mit sehr gutem Organisationsvermögen, ein hohes Maß an Beratungskompetenz, Überzeugungskraft und Durchsetzungsfähigkeit, querschnittliches Fachwissen und Erfahrungen im Bereich der kirchlichen Verwaltung sowie der einschlägigen Rechtsmaterien. Die Stelle ist derzeit im analytischen Bewertungsverfahren und wird im Ergebnis voraussichtlich eine Stelle nach A 13 BBesG/EG 13 BAT-KF. Daneben wird eine zusätzliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gewährt. Wenn Sie der evangelischen Kirche angehören und ein hohes Maß an Engagement und Eigeninitiative bei der Aufgabenwahrnehmung, Leistungs- und Verantwortungsbereitschaft mitbringen sowie Team- und Moderationsfähigkeit, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit zu Ihren Stärken zählen, erbitten wir Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens drei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung an das Verwaltungsamt im Ev. Kirchenkreis Duisburg, Herrn Ulrich Eichhorn, Am Burgacker 14-16, 47051 Duisburg, Tel. (02 03) 2951-3151, E-Mail: ulrich.eichhorn@kirche-duisburg.de.

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101–12, Fax (0521) 91101–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt